

Mieterschutz.

Das Mieterschutzgesetz, das die Regierung gestern verordnet hat, ist ein großer Schritt nach vorwärts, ein glorreicher Sieg des sozialen Gedankens, daß die Gesetzgebung überall dort, wo es Stärkere gibt, auf der Seite des Schwächeren sein muß. Seine große Bedeutung liegt in dem Zugeständnisse, daß den Herrschaftsrechten des Eigentums Grenzen gezogen werden müssen, wenn ihre hemmungslose Ausübung gemeinschädlich wird. Heute sind es die Herrscherrechte des Hausherrn; morgen werden es die der anderen Monopolisten des Grund und Bodens sein. Schon wird aus dem Deutschen Reiche das staatliche Getreidemonopol gemeldet. Daß die Tyrannei der Kohlen- und Eisenbarone und der Nahrungsmittelritter gebrochen wird, kann nur noch eine Frage der Zeit, nicht aber eine des Rechtes sein. Langsam bricht die Morgendämmerung heran.

Für den „Abend“ bedeutet das Mieterschutzgesetz eine ganz besondere Genugtuung. Fast seit seinem ersten Tage hat er es ungestüm verlangt, selbstverständlich als das einzige bürgerliche Tagblatt und fast das einzige überhaupt; in Schrift in Wort hat es für diese dringende Volksnotwendigkeit gekämpft; der ausführliche Gesekentwurf, den im Herbst die Handelspolitische Kommission veröffentlicht hat, ist das Werk des Herausgebers des „Abend“, und wenn das Mieterschutzgesetz auch in den meisten Punkten lange nicht so weit geht, und viele wichtige Forderungen unerfüllt läßt, so gilt hier vielleicht, im Guten, der Advokatengrundsatz, daß man das Unmögliche verlangen müsse, um das Mögliche zu erreichen. Das Mögliche ist erreicht: die willkürliche Steigerung und die ebenso empörende willkürliche Kündigung sind — vorläufig bis Ende 1918 — nicht mehr möglich. Solche Gedanken, einmal Tat geworden, werden nicht wieder beseitigt. Die ärgste Rechtlosigkeit der Mieter wird nicht wiederkehren. Wir freuen uns, daß wir zu einem bescheidenen Teil dazu beitragen konnten. Die Verlängerung des Gesetzes wird auch die sehr notwendige Verbesserung und Vervollständigung bringen.

Wie notwendig es war, welche unerhörten Mißbräuche die Schutzlosigkeit der Mieter zur Folge hatte, zeigt der nachstehende Fall. Der Fürst Liechtenstein findet es zweckmäßig, ein Haus zu verkaufen. Das ist sein Recht. Daß er sich nicht einen Augenblick fragt, was aus den Leuten, die ihm jahrelang Rente zahlten, werden möge, ist ebenfalls sein Recht.

Die Wohnparteien des Hauses im dritten Bezirk, Rajumoffskygasse 27, erhielten am 13. Jänner ein Schreiben des Hof- und Gerichtsadvokaten Alojs Mikyska folgenden Inhaltes:

„Wie Ihnen die fürstlich Liechtensteinische Hofkanzlei bereits mitgeteilt haben dürfte, ist die Realität Nr. 27, Rajumoffskygasse, an die Herren Hugo und Oskar Jacobsohn käuflich übergegangen.

Die Herren Oskar und Hugo Jacobsohn haben sich nun veranlaßt gesehen, die diesbezüglichen Mietzinse einer den derzeitigen Verhältnissen entsprechenden Regulierung zu unterziehen und wurde der auf die bis nun von Ihnen innegehabten Ubikation entfallende Zins mit K 5500 angesetzt. In Vertretung der Herren Hauseigentümer bringe ich dies Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen zur Kenntnis, mir gefälligst umgehend, längstens jedoch bis 17. d. M. mitteilen zu wollen, ob Sie auf die bisher innegehabte Ubikation zu einem jährlichen, vierteljährlich im vorhinein zahlbaren Mietzins von K 5500 und gegen vierteljährliche Kündigung weiter reflektieren, da entgegengesetzten Falles meine Mandanten von dem denselben zufolge des Kaufes der Realität zustehenden Rechte zu kündigen, so leid es ihnen tun würde, Gebrauch machen müßten.“

Nicht alle Mieter wurden von K 2400 auf K 5500 gesteigert. Es gibt einen Schuhmacher, der K 640 bezahlte und jetzt K 2000 bezahlen müßte, eine Wohnpartei, die von 1200 genau auf das Doppelte gesteigert wurde. Allen kam das Mieterschutzgesetz sehr gelegen. Die Herren Hugo und Oskar Jacobsohn werden sich mit niedrigerer Grundrente bescheiden müssen; es wird nicht gehen, daß sie Mietzinse ins Ungemeßene steigern, nur weil sie es für selbstverständlich ansehen, daß die Mieter die Kriegskosten bezahlen müssen, wenn der Fürst Liechtenstein und die Herren Jacobsohn erfolgreiche Grundstücksgeschäfte machen wollen. Damit ist es nun fest. Mindestens bis Ende 1918 muß, wer mit den Wohnungen der kleinen Leute spekulieren will, die Kosten selber tragen. Das mit Recht so geschätzte Überwälzen ist nicht länger möglich. Man wird trachten, dafür zu sorgen, daß es auch über Ende 1918 hinaus dabei bleibt.